



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 19. Februar 2024

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1350-82/11/16

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

Untere Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

nachrichtlich an:


Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kom-
munen Baden-Württemberg
- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Ba-
den-Württemberg

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz.bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

 Geflüchtete aus der Ukraine: Weitere Informationen und Hinweise zur Weiterleitung in andere Bundesländer

Anlagen:

Hinweisschreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 23. November 2023, Az.: JUMRV-1300-83/32/7

Hinweismail des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 22. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen weitere Informationen und Hinweise zum Themenkomplex Geflüchtete aus der Ukraine und deren Weiterleitung in andere Bundesländer über FREE. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Außerdem haben wir diesem Schreiben der Vollständigkeit halber und zur Arbeitserleichterung auch die früheren Hinweise des Ministeriums der Justiz und für Migration zu diesem Themenbereich erneut beigefügt.

1. Keine Zuweisung nach Baden-Württemberg – keine Aufnahme in die vorläufige Unterbringung

Die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (oder Vorsprachebescheinigung oder Anlaufbescheinigung) für Geflüchtete aus der Ukraine soll grundsätzlich immer erst dann erfolgen, wenn eine Buchung in FREE abgeschlossen ist. Die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung soll mithin also erst erfolgen, wenn klar ist, dass die betreffende Person nicht auf ein anderes Land weiter zu verteilen ist. Vergleiche hierzu auch das beigefügte Hinweisschreiben vom 23. November 2023. In diesem Zusammenhang ist auch die Registrierung der Personen mit PIK durchzuführen.

Damit erfüllen Geflüchtete aus der Ukraine, die im Rahmen einer Buchung in FREE (aufgrund eines positiven Erfüllungstands - also eines „Plus“ - des Landes Baden-Württemberg) auf andere Länder weiterverteilt werden, auch **nicht die Voraussetzungen der Allgemeinverfügung** des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur landesinternen Verteilung (vgl. [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Service/Bekanntmachungen_und_Ausschreibungen/ DocumentLibraries/Allgemeinverfuegungen_Auslaenderrecht/220506_allgverf_aufenthaltsgesetz.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Service/Bekanntmachungen_und_Ausschreibungen/DocumentLibraries/Allgemeinverfuegungen_Auslaenderrecht/220506_allgverf_aufenthaltsgesetz.pdf)). Diese Personen sind daher auch **nicht nach Baden-Württemberg zugewiesen und daher auch nicht nach § 7 Abs. 1 FlüAG in die vorläufige Unterbringung aufzunehmen**. In diesen Fällen ist auch nach Abschluss der FREE-Buchung **keine Fiktionsbescheinigung** (oder Vorsprachebescheinigung oder Anlaufbescheinigung) auszustellen.

2. Stattdessen leistungsrechtlicher Umgang

Die untere Aufnahmebehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 FlüAG wird hierbei nicht in ihrer Funktion als zuständige Behörde für die vorläufige Unterbringung tätig, sondern allein als die für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Behörde (gem. § 1 Abs. 2, letzter Halbsatz FlüAG). Im Rahmen der Weiterleitung, sind regelmäßig „Fahrkarte und Proviant“ als Leistungen nach dem AsylbLG zu erbringen. Kann die Weiterleitung in ein anderes Bundesland (z.B. Rheinland-Pfalz oder Bayern als aktuelle nächstgelegene Länder mit negativer Quotenerfüllung) nicht am gleichen Tag erfolgen (da die Vorsprache bei der Ausländerbehörde z.B. erst am späten Nachmittag erfolgte), können zusätzlich Leistungen für eine Übernachtung gewährt werden. Die Leistungsgewährung kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG als Sach- oder Geldleistung erbracht werden. Für die Leistungen zur Übernachtung ist also z.B. die Bereitstellung eines Platzes in einer Obdachlosenunterkunft oder die Übernahme der Kosten für die Übernachtung in einer einfachen Pension bzw. einem einfachen Hotel (ggf. auch in Form eines Gutscheins) möglich.

Um eine zeitnahe Weiterleitung unmittelbar im Anschluss an die FREE-Buchung und PIK-Registrierung zu ermöglichen, ist ein enger Austausch zwischen Ausländerbehörden und AsylbLG-Leistungsbehörden angezeigt.

3. Kostentragung des Landes über die sog. GFK-Mittel

Die hierdurch bei den Stadt- und Landkreisen als Ausgabenträger (§ 14 FlüAG) entstehenden Kosten, d.h. die nach dem AsylbLG gewährten Leistungen, sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auch seitens des Landes erstattungsfähig. In der Ergänzung vom 24. März 2022 zur **GFK-Vereinbarung** vom 16. Oktober 2019 wurde die Anwendbarkeit der GFK-Vereinbarung auf Geflüchtete aus der Ukraine, welche nicht vorläufig untergebracht sind, sofern sie **erstregistriert oder im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst sind, erweitert**. Damit ist nach den GFK-Vereinbarungen eine Erstattung der AsylbLG-Aufwendungen möglich, wenn die betreffenden Personen, an die die Leistungen erbracht wurden, mit PIK registriert wurde. **In diesem Zusammenhang weisen wir auch noch einmal darauf hin, dass auch bei Weiterleitungen in andere Länder die Personen vor Reiseantritt mit der PIK registriert werden müssen.**

Um das Ziel einer gleichmäßigen bundesweiten Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine zu erreichen, ist daher im Interesse einer raschen endgültigen Länderzuweisung für die Personen und nicht zuletzt zur Vermeidung unnötiger Leistungsausgaben auch **eine regelmäßige, d.h. arbeitstägliche FREE-Buchung bzw. PIK-Registrierung sicherzustellen.**

4. Aufgaben der unteren Ausländerbehörden und unteren Aufnahmebehörden

Die **unteren Ausländerbehörden** sind **für die Buchung in FREE** entsprechend der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Quote getroffenen Verteilentscheidung **zuständig**. In Ausführung dieser Verteilentscheidung sind die unteren Ausländerbehörden dabei für die Berücksichtigung der vom BAMF ausgegebenen Anwendungshinweise zuständig, d.h. **sie allein prüfen**, ob Verteilgründe mit Blick auf Baden-Württemberg (insb. Kernfamilie, Mietvertrag, Arbeitsvertrag) bestehen. Die unteren Aufnahmebehörden sind hierfür **nicht zuständig**.

Wie oben dargelegt, beschränken sich die Aufgaben der unteren Aufnahmebehörden auf die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG (keine Aufnahme in VU).

5. Keine Weiterverweisung in die Erstaufnahme

Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine Weiterleitung von Geflüchteten aus der Ukraine an eine Erstaufnahmeeinrichtung bzw. das Ankunftszentrum Meßstetten **nicht zulässig** ist. Dies gilt **insbesondere unabhängig von der nach der Buchung in FREE für BW automatisch generierten standardisierten Anlaufbescheinigung** mit der Anschrift des Ankunftsentrums Meßstetten. Grund dieser automatischen Anlaufbescheinigung ist, dass in FREE eine zentrale Anlaufstelle für Weiterleitungen aus anderen Bundesländern technisch hinterlegt sein muss. Daher wird bei **jeder Buchung für BW** vom System **automatisiert die Adresse des Ankunftsentrums Meßstetten verwendet**. Dieses Dokument **berechtigt** die unteren Ausländer- bzw. Aufnahmebehörden **jedoch nicht, die Geflüchteten an diese Anschrift weiterzuleiten**.

Anders als bei Asylsuchenden gibt es bei Geflüchteten aus der Ukraine (wie für andere Personen aus humanitärer Aufnahme z.B. nach §§ 22, 23 AufenthG) keine Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Rechtsgrundlage für die Registrierung und Weiterleitung der Geflüchteten aus der Ukraine nach § 24 AufenthG ist alleine das Aufenthaltsgesetz (und die dazu erlassenen Regelungen); die Ausführung der durch das BAMF getroffenen Verteilentscheidung liegt in der Verantwortung der Ausländerbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent